



Absenzenreglement des Gymnasiums Bäumlhof

15. September 2017

Die Schulleitung, gestützt auf § 16 der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler, beschliesst:

1. Allgemeines

Volljährige Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Rechte und Pflichten, die den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Eltern oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen. (§ 2 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

2. Schulbesuchspflicht

Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen (§ 7 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

3. Absenz: Verspätungen und Versäumnisse

Als Absenz gilt das Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht ohne Dispensation.

Als Absenz gilt

- a) das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung);
- b) das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis).

(§§ 8 und 9 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

4. Bewilligungs- und Begründungspflicht für Absenzen

Absenzen müssen entweder im Voraus bewilligt (Urlaub) oder nachträglich hinreichend begründet werden.

(§ 10 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

5. Gründe

Als Gründe für eine Absenz werden insbesondere anerkannt:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist;
- b) dringende Arztkonsultationen;
- c) aussergewöhnliche Familienereignisse;
- d) religiöse Feiertage;
- e) Wohnungswechsel;
- f) Amtstermine, Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst;
- g) Schülerinnen- und Schüleraustausche;
- h) weitere Gründe, wie z.B. Krankheit der Eltern, wenn keine andere Pflege als durch die Kinder möglich ist oder die Bestattung nahe stehender Personen

(§ 11 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

6. Termin- und Formvorschriften

Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Nachträgliche Begründungen erfolgen im Absenzenheft spätestens acht Tage nach der Absenz.

Urlaubsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule einzureichen.

Urlaubsgesuche bei **Sportklassen**: Die Schülerinnen und Schüler reichen ihre Urlaubsgesuche für Sportanlässe bei der Klassenlehrperson ein, welche sie an den Sportklassenbetreuer weiterleitet. Die Urlaubsgesuche können auch kurzfristig per E-Mail gestellt und nachträglich mit einem Urlaubsgesuch bestätigt werden. Vorausssehbare längere Absenzen werden frühzeitig gemeldet und mit dem Sportklassenbetreuer und der Klassenlehrperson besprochen. Auch Kurzabsenzen (z.B. Physiotherapie, Zusatztraining) sind wenn möglich im Voraus anzuzeigen. Hierfür genügt ein Eintrag im Absenzenheft. Private Urlaubsgesuche müssen bei der Schule eingereicht werden. (GB)

(§ 13 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

7. Zuständigkeiten

Die Lehr- und Fachpersonen entscheiden, ob nachträglich mitgeteilte Absenzen als begründet anerkannt werden.

Die Schulleitungen entscheiden über die Bewilligung von Urlauben.

Von Schülerinnen, Schülern und Lernenden, die aus gesundheitlichen Gründen eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt haben, einem mehrtägigen obligatorischen Schulanlass oder länger als eine Woche dem Unterricht fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Die Schulleitungen können in den Fällen von § 11 Abs. 1 lit. a und b (Krankheit und Unfall, dringende Arztkonsultation) die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

(§ 14 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

8. Absenzenkontrolle

In jeder Klasse wird nach den Vorgaben der Schulleitung eine Absenzenkontrolle geführt.

Jede Fachlehrperson ist verpflichtet, für jede Lektion die Absenzenkontrolle zu führen und Verspätungen und Versäumnisse ins Absenzenwochenblatt einzutragen. In denjenigen Lektionen, in welchen der Fachlehrperson kein Absenzenwochenblatt vorliegt (z.B. Neigungssport, Wahlfachsport oder Schwerpunktfachlektionen in Klassen mit verschiedenen Schwerpunkten), müssen die Absenzen bis zum Ende der Woche an die Klassenlehrperson gemeldet sein.

Die Klassenlehrperson kontrolliert wöchentlich anhand des Absenzenwochenblatts und gegebenenfalls der Meldungen der Fachlehrpersonen die Verspätungen und Versäumnisse.

Häufen sich die Absenzen bei einer einzelnen Schülerin oder einem Schüler, informiert die Klassenlehrperson die Stufenbetreuung.

(§ 16 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

9. Vorgehen bei unbegründeten Absenzen

Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehr- und Fachperson die Erziehungsberechtigten informieren und den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen.

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Die Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitung können gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Lernenden bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplarmassnahmen ergreifen (§§ 29 und 30)

Die Schulleitung kann gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).

(§ 17 der Absenzen- und Disziplinarverordnung; vgl. zu den §§ 29 und 30 den Anhang).

Bei Verspätungen gilt: **Von der dritten unbegründeten Verspätung an** werden die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergriffen: pro zwei Verspätungen 45 Minuten zusätzliche Hausaufgaben oder Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit. Mehr als zweimal pro Semester kann „Verschlafen“ nicht als Begründung akzeptiert werden.

Nach zwei unbegründeten Versäumnissen sind bei nicht mündigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, mündige Schülerinnen und Schüler sind zur Rede zu stellen.

Nach weiteren unbegründeten Versäumnissen oder Verspätungen innerhalb des gleichen Semesters mahnt die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler und benachrichtigt bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten. Sie entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson über das weitere Vorgehen und über weitere Massnahmen gemäss § 30 der Absenzen- und Disziplinarverordnung.

10. Absenzenvermerk im Zeugnis

Die unbegründeten Absenzen (Verspätungen und Versäumnisse) werden vermerkt. *Die Absenzen werden auch dann vermerkt, wenn aufgrund der Absenzen Disziplarmassnahmen ergriffen wurden*

(§ 18 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

V. Dispensationen

11. Begriff

Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen, Schülern und Lernenden erlaubt ist, den staatlichen Unterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen.

Die Dispensionsgründe sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt.

(§ 19 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

12. Dispensation aus gesundheitlichen Gründen

Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen Gründen von einem einzelnen Fachbereich oder Fach, vom ganzen Unterricht oder von einem obligatorischen Schulanlass dispensiert werden. Sie können von der zuständigen Lehr- oder Fachperson für Arbeiten beigezogen werden.

(§ 20 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

13. Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen

Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können von der Schulleitung in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.

(§ 21 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

14. Dispensation aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende

Schülerinnen, Schüler und Lernende können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen gewährleistet sein.

(§ 21a der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

15. Termin- und Formvorschriften

Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt.

Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet der Schule zu unterbreiten.

Sollen Schülerinnen, Schüler und Lernende länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.

Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler (§ 21a) werden auf Antrag des zuständigen pädagogischen Teams oder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt.

(§ 24 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

16. Zuständigkeit

Über Dispensationen entscheiden die Schulleitungen. Die Schulleitungen können in den Fällen von § 20 die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

(§ 25 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

Anna-Katharina Schmid
Rektorin

Das Absenzenreglement ist am 2. Februar 2018 vom Leiter Mittelschulen und Berufsbildung genehmigt worden.

Anhang: Disziplinarische Massnahmen der Absenzen- und Disziplinarverordnung

§ 29. Disziplinarische Massnahmen durch Lehr- und Fachpersonen

¹ Lehr- und Fachpersonen können die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:

- a) mündliche Ermahnung;
- b) schriftliche Ermahnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule sowie den Brückenangeboten und den Berufsbildnerinnen und – bildner in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung;
- c) Unterricht in einer anderen Lerngruppe;
- d) zusätzliche Hausaufgaben;
- e) zusätzliche Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit;
- f) Ausschluss von laufenden auswärtigen Schulanlässen. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. In den Volksschulen ist für eine angemessene Beschäftigung zu sorgen und die Betreuung zu klären;
- g) vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören, gegen die Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden.

§ 30. Disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung in den Volksschulen, Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote

¹ Die Schulleitung kann in den Volksschulen, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:

- a) mündliche oder schriftliche Ermahnung;
- b) schriftliche Verwarnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten;
- c) Arbeitseinsatz für die Schule;
- d) gemeinnützige Arbeitsleistung;
- e) Ausschluss von Wahlfächern;
- f) befristeter Ausschluss von einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern;
- g) Wegweisung von der Schule für höchstens fünf Tage; es gelten die Weisungen der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. In den Volksschulen muss die Schulleitung für angemessene Beschäftigungsmassnahmen sorgen und die Betreuung klären;
- h) Versetzung in eine andere Klasse.

§ 32. Disziplinarische Massnahmen durch die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und die Schulkommission

¹ Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung können Schülerinnen und Schüler in eine andere Schule versetzen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen, Schüler und Lernende der Fachmaturitätsschule, Wirtschaftsmittelschule und der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung.

² Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden oder die Schulkommission kann nach vorhergehender Mahnung durch die Schulleitung Schülerinnen, Schüler und Lernende befristet oder definitiv von der Schule ausschliessen. In den Volksschulen müssen zuvor die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Stellungnahme abgeben und ein geeignetes Ersatzangebot vorhanden sein.